

Stadtgemeinde Litschau Stadtplatz 25, 3874 Litschau Bezirk Gmünd, Niederösterreich

Telefon: 02865/219 oder 220 Telefax: 02865/220-43 E-Mail: aemeinde@litschau.at

Litschau, am 07.05.2020

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Förderung anlässlich der VORSCHREIBUNG VON ERGÄNZUNGSABGABEN gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014

Die Stadtgemeinde Litschau gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates vom 07. Mai 2020 eine Förderung anlässlich der Vorschreibung von Ergänzungsabgaben gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014.

Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Förderungswerber gewährt der Gemeinderat diese Förderungen entsprechend den nachstehenden Richtlinien; er behält sich aber vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen. Bei sämtlichen Förderungen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und den vorhandenen budgetieten Mitteln dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ausschließlich eine von der Abgabenbehörde für Bauplätze mit der Widmung "Bauland Agrargebiet", "Bauland Kerngebiet" oder "Bauland Wohngebiet" vorgeschriebene Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauord**nung 2014**, welcher wie folgt lautet:

Eine Ergänzungsabgabe ist auch vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 eine Baubewilligung für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes ausgenommen Gebäude im Sinn des § 18 Abs. 1a Z 1 - oder einer großvolumigen Anlage erteilt wird und

- bei einer Grundabteilung (§ 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung, LGBI. Nr. 166/1969, und NÖ Bauordnung 1976 bzw. NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200) nach dem 01. Jänner 1970 ein Aufschließungsbeitrag bzw. nach dem 01. Jänner 1989 eine Ergänzungsabgabe oder
- bei einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe oder
- anlässlich einer Baubewilligung ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe

vorgeschrieben und bei der Berechnung

DVR-Nr.: 0468738, UID-Nr.: ATU 16277909

- kein oder
- ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient angewendet wurde als jener, der der im Bebauungsplan nunmehr höchstzulässigen Bauklasse oder Gebäudehöhe entspricht. Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan ist ein Bauklassenkoeffizient von mindestens 1,25 zu berücksichtigen, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II (1. Fall).

Die Ergänzungsabgabe ist aus diesem Anlass auch dann vorzuschreiben, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag, eine Aufschließungsabgabe oder eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde (2. Fall).

Die Höhe dieser Ergänzungsabgabe wird wie folgt berechnet:

Von dem zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilliaung (§ 23) anzuwendenden Bauklassenkoeffizienten wird der bei der Vorschreibung des Aufschlie-Bunasbeitrages bzw. der Aufschließungsabgabe oder der Ergänzungsabgabe angewendete Bauklassenkoeffizient – mindestens jedoch 1 – abgezogen und die Differenz mit der Berechnungslänge (abgeleitet vom Ausmaß des Bauplatzes zur Zeit der den Abgabentatbestand auslösenden Baubewilligung) und dem zur Zeit dieser Baubewilligung geltenden Einheitssatz multipliziert:

BKK alt = 1 oder höher $EA = (BKK neu - BKK alt) \times BL \times ES neu$

§ 2 Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

Der Förderungswerber muss einerseits eine natürliche Person und andererseits Abagbenschuldner der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe sein sowie seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadtgemeinde Litschau haben und diesen durch 10 aufeinanderfolgende Jahre beibehalten.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe, wobei für diese Berechnung eine Bauplatzgröße von höchstens 1.500 m² herangezogen wird.

lst der Förderungswerber nur zum Teil Eigentümer des Bauplatzes und somit nur zum Teil Abgabenschuldner, so erhält er nur den seinem Eigentumsanteil entsprechenden Teil der Förderuna.

§ 4 Verfahrensbestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen kann frühestens nach Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 gestellt werden. Ansuchen, die später als sechs

DVR-Nr.: 0468738, UID-Nr.: ATU 16277909

Monate nach Fälligkeit der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Besteht gleichzeitig auch Anspruch auf Förderung nach den Richtlinien für die Wohnbauförderung der Stadtgemeinde Litschau, finden ausschließlich die für den Förderungswerber jeweils günstigeren Richtlinien Anwendung. Eine Doppelförderung ist somit ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Förderungswerber erklärt sich durch die Annahme der Förderungszusage damit einverstanden, dass auszuzahlende Förderungsbeträge mit offenen Forderungen / Abgabenschuldigkeiten der Gemeinde gegenüber dem Förderungswerber gegenverrechnet werden dürfen.

Die Stadtgemeinde Litschau behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Stadtgemeinde Litschau zurückzuzahlen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Inkrafttreten, Anwendungsbereich

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2020 in Kraft und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat auf alle ab diesem Zeitpunkt vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderansuchen anzuwenden.

Sie finden Anwendung auf alle Abgabentatbestände gemäß § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014,

- die schon seit dem 01. Februar 2015 entstanden sind und während der Geltungsdauer dieser Richtlinien noch entstehen (1. Fall).
- die schon seit dem 30. August 2018 entstanden sind und w\u00e4hrend der Geltungsdauer dieser Richtlinien noch entstehen (2. Fall).

Für förderungswürdige Fälle vor Erlassung dieser Richtlinien besteht rückwirkend die Möglichkeit des Ansuchens um Förderung bis 31. Dezember 2020.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Rainer Hirschmann